

# Aktualisierung der Fachkunde / Kenntnisse im Strahlenschutz

## Sachverständigenprüfung zahnärztlicher Röntgeneinrichtungen

# Sachverständigenprüfung

- Die zuständige Behörde bestimmt Sachverständige für die technische Prüfung von Röntgeneinrichtungen
- Als Sachverständiger darf nur bestimmt werden, wer unabhängig von der Herstellung, Vertrieb und Instandhaltung von Röntgeneinrichtungen ist
- Kontrolle der Ausrüstungen und Maßnahmen nach dem Stand der Technik (Normen) zum Betrieb der Röntgeneinrichtung auf Einhaltung der Schutzvorschriften lt. Strahlenschutzgesetzgebung
- Messung von Ortsdosen
- Bei Notwendigkeit Erteilung von Auflagen

# Sachverständigenprüfung - Durchführung

## Durchführung der Sachverständigenprüfung:

1. Vor der Inbetriebnahme neuer Röntgeneinrichtungen
2. Wiederholung im Abstand von max. 5 Jahren
3. Durchführung bei wesentlichen Änderungen (siehe folgende Folie)

## Dokumentation der Prüfergebnisse

- **Prüfbericht des Sachverständigen** nach § 19 StrlSchG (Erstprüfung) bzw. § 88 StrlSchV (Wiederholungsprüfung)  
(Aufbewahrung für die Dauer des Betriebes des Röntgengerätes)
- Bei Erstüberprüfung **Bescheinigung des Sachverständigen**  
(Aufbewahrung für die Dauer des Betriebes des Röntgengerätes)

# Sachverständigenprüfung bei Änderungen

## Wesentliche Änderungen sind z. B.:

- Austausch der gesamten Röntgeneinrichtung (z. B. Garantiefall)
- Änderung des Aufstellortes bzw. bauliche Änderungen im Röntgenraum
- Austausch des Schaltgerätes bzw. des Generators
- Umstellung auf digitalen Betrieb
- Änderungen mit Dosiserhöhung
- Änderungen, bei der Bildqualität oder Strahlenexposition nachteilig beeinflusst werden können

# Sachverständigenprüfung bei Änderungen

- Ein Betreiberwechsel ohne technische Änderungen bei bauartzugelassenen oder CE-gekennzeichneten Röntengeräten ohne Erhöhung der Betriebsdaten (Einstellparameter bzw. Anzahl der Röntgenaufnahmen pro Zeitraum) erfordert keine neue Sachverständigenprüfung
- Eine Übersicht der bestimmten Sachverständigen für die Prüfung von Röntgeneinrichtungen finden Sie unter dem Menüpunkt „Sachverständigenprüfung“ bzw. im Praxishandbuch der LZKS